



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

Herrn
Armin Schweizer
Im Rumpel 2
79588 Efringen-Kirchen

Enak Ferlemann, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär
Beauftragter der Bundesregierung
für den Schienenverkehr

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2250
FAX +49 (0)30 18-300-2269

psts-f@bmv.bund.de
www.bmvi.de

**Betreff: Halten von Gefahrguttransporten an den Kleinbahnhöfen
Efringen-Kirchen und Rheinweiler**

Bezug: Ihr Schreiben vom 02.08.2020
Aktenzeichen: G 16/361.10/10
Datum: Berlin, 19.08.2020
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Schweizer,

vielen Dank für Ihr Schreiben bezüglich des zeitweiligen Abstellens von Güterwagen mit Gefahrgut in den Kleinbahnhöfen Efringen-Kirchen und Rheinweiler.

Die Bundesregierung nimmt die Besorgnisse der Bevölkerung hinsichtlich der Beförderung gefährlicher Güter ernst. In hochindustrialisierten Gesellschaften ist es allerdings unabdingbar, dass gefährliche Stoffe und Gegenstände in erheblicher Menge transportiert werden müssen. Umfangreiche Rechtsvorschriften sorgen dafür, dass Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für Leben und Gesundheit von Menschen, möglichst vermieden werden. Zu den Einzelheiten verweise ich auf das Ihnen vorliegende Schreiben an die Landrätin Dammann und die Bürgermeister der Gemeinden Efringen-Kirchen und Rheinweiler vom 28.07.2020.

Die Beachtung der Gefahrgutrechtsvorschriften und des allgemeinen Verkehrsrechts stellt sicher, dass die Allgemeinheit durch die intrinsischen Eigenschaften der beförderten gefährlichen Güter nicht unverhältnismäßig gefährdet wird. Da dies nicht nur für die Beförderung auf der Schiene, sondern auch für die anderen Verkehrsträger in gleicher Weise sichergestellt wird, sind Einschränkungen bei der Nutzung der Verkehrswege grundsätzlich nicht erforderlich, dementsprechend werden auch keine separaten Verkehrswege nur für bestimmte Güterarten vorgesehen. Das gilt auch und besonders für die Nutzung von Eisen-





Seite 2 von 2

bahnstrecken. Es ist nicht zu erwarten, dass eine behördlich vorgegebene Nutzung bestimmter Strecken einen messbaren Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit des Gefahrguttransportes auf der Schiene leisten und einen zusätzlichen Sicherheitsgewinn für die Allgemeinheit und die Umwelt bringen würde. Im Gegenteil würden diesbezügliche staatliche Eingriffe zu einem Erschwernis bei der Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr und zu einer ungewollten Verlagerung auf den Straßenverkehr führen. Die Bundesregierung hält daher verkehrslenkende behördliche Maßnahmen im Eisenbahnverkehr nicht für erforderlich.

Die Forderung von Bewohnern in Efringen-Kirchen nach einem zusätzlichen Abstellgleis außerhalb bewohnter Gebiete ist bekannt. Mit dem Bau eines solchen Gleises ist die Hoffnung von weniger Halten von Güter- bzw. Gefahrgutzügen vor Ort verbunden. Da die Nutzung der bestehenden Gleise zur zeitweiligen Abstellung von Gefahrgutzügen vor ihrer Weiterleitung in die Schweiz bei Einhaltung der o. g. Sicherheitsvorschriften rechtlich nicht zu beanstanden ist, besteht keine Möglichkeit einer Errichtung weiterer Gleise aus Mitteln des Bundes. Auch der Neubau eines solchen zusätzlichen Abstellgleises im Rahmen des viergleisigen Ausbaus der Rheintalbahn Karlsruhe – Basel ist zuwendungsrechtlich nicht möglich, da dies nicht Gegenstand des Bedarfsplans ist.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Enak Ferlemann